ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN · KAUFMODELL

Software-Lizenzbedingungen

für Geschäftskunden

Diese allgemeinen Softwarelizenzbedingungen (nachfolgend „EVOMECS Softwarelizenzbedingungen“) gelten beim Kauf von EVOMECS Softwareprodukten (nachfolgend insgesamt „EVOMECS-Software“), im Zuge dessen die EVOMECS GmbH, Kanalstraße 6, 80538 München (nachfolgend „EVOMECS“) ihrem Vertragspartner (nachfolgend „Kunde“) die Nutzung der EVOMECS-Software zum Betrieb auf eigenen Systemen des Kunden (On-Premise) durch Überlassung eines Datenträgers oder durch Bereitstellung eines Downloads entgeltlich überlässt.

1. Geltung dieser allgemeinen Softwarelizenzbedingungen

1.1. Diese EVOMECS Softwarelizenzbedingungen richten sich ausschließlich an natürliche Personen, welche im Rahmen ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln, sowie an Unternehmen, an juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen und sind ein integraler Bestandteil einer jeden Bestellung, welche zwischen dem Kunden und EVOMECS abgeschlossen wird. Sie gelten ausschließlich und treten zum Zeitpunkt der Bestellung an die Stelle aller früheren mündlichen oder schriftlichen Absprachen in Bezug auf den Erwerb und die Nutzung von EVOMECS-Software.

1.2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden sind ausgeschlossen und gelten auch dann nicht, wenn EVOMECS in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden die EVOMECS-Software dem Kunden vorbehaltslos zur Nutzung zur Verfügung stellt.

1.3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen EVOMECS Softwarelizenzbedingungen.

1.4. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Bestimmungen, soweit diese durch die vorliegenden EVOMECS Softwarelizenzbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

1.5. Diese Softwarelizenzbedingungen gelten nicht für Software, die von Dritten entwickelt oder weiterentwickelt wurde, einschließlich sogenannter Free Software und Open Source Software („Drittsoftware“). Im Fall der Nutzung von Drittsoftware durch den Kunden gelten hierfür die Lizenzbestimmungen der betreffenden Rechteinhaber.

1.6. Diese Softwarelizenzbedingungen gelten nicht für die Nutzung der EVOMECS-Software als Cloud-Dienst; hierfür gelten ausschließlich die EVOMECS Cloud-Bedingungen. Wechselt der Kunde aus der Cloud-Nutzung in das Kaufmodell, gelten diese Softwarelizenzbedingungen ab dem Erwerb der Lizenz.

2. Lizenzgegenstand

2.1. Der Kunde erwirbt die EVOMECS-Software im Objektcode, inklusive der im Zeitpunkt der Überlassung bereits standardmäßig umgesetzten Konfiguration und Parametrisierung. Die Beschreibung der EVOMECS-Software, ihres Umfangs und der einzelnen Funktionen ergibt sich aus dem Bestellschein bzw. der Auftragsbestätigung, der Produktbeschreibung und der Dokumentation. Die darin enthaltenen Angaben sind als reine Leistungsbeschreibungen zu verstehen und sind keine Garantien.

2.2. Installations- und kundenspezifische Konfigurations- und/oder Parametrisierungsleistungen („Customizing“) sind nicht Lizenzgegenstand und sind separat zu beauftragen. Insoweit finden die EVOMECS IT-Services AGB Anwendung.

2.3. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen wird die EVOMECS-Software in der bei Überlassung aktuellen Version geliefert. Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, dass seine Hard- und Softwareumgebungen den Systemanforderungen entsprechen. Bestehen daran Zweifel, muss sich der Kunde vor Vertragsschluss durch EVOMECS beraten lassen.

2.4. Der Kunde ist nach Zurverfügungstellung der EVOMECS-Software (durch Übermittlung entsprechender Zugangsdaten) und vor dem produktiven Einsatz ohne schuldhaftes Zögern zur gründlichen Untersuchung der EVOMECS-Software und Dokumentation verpflichtet und hat, wenn sich ein Mangel zeigt, EVOMECS unverzüglich Anzeige zu leisten. Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gilt die EVOMECS-Software einschließlich der Dokumentation als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

2.5. Dem Kunden ist bekannt, dass durch die EVOMECS-Software bereits bei erster Inbetriebnahme Produktionsdaten und/oder sonstige maschinenbezogene Informationen ohne Personenbezug (nachfolgend „Daten“) automatisch gesammelt, erzeugt und/oder gespeichert werden können. EVOMECS ist dazu berechtigt, solche Daten, die aus der Nutzung der EVOMECS-Software durch den Anwender generiert werden, zur Erstellung von Analysen zur vorbeugenden Vermeidung von Ausfällen einer Maschine zu nutzen; eine Verpflichtung hierzu besteht nur bei entsprechender vertraglicher Vereinbarung. Darüber hinausgehend ist EVOMECS berechtigt, sämtliche Daten in anonymisierter Form, welche keine Assoziierung mit dem Kunden, einzelnen Usern oder sonstigen Dritten zulässt, zum Zwecke der Entwicklung neuer Produkte, zur Weiterentwicklung bestehender Produkte, zum Zwecke des Marketings sowie für andere Geschäftszwecke von EVOMECS zu nutzen. Soweit EVOMECS personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, gilt die EVOMECS Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV).

3. Nutzungsrechte des Kunden

EVOMECS räumt dem Kunden an der EVOMECS-Software mit dem Eingang der vollständigen Zahlung der vereinbarten Lizenzgebühren das einfache (d. h. nicht-ausschließliche), nicht übertragbare und nicht sublizenzierbare, dauerhafte Recht ein, die EVOMECS-Software ausschließlich zum internen Gebrauch für seine internen Geschäftszwecke zu nutzen sowie von beauftragten Rechenzentrumsbetreibern und Outsourcing-Providern sowie

anderen externen Dienstleistern des Kunden – aber nicht von direkten Wettbewerbern von EVOMECS – in Übereinstimmung mit diesen Softwarelizenzbedingungen nutzen zu lassen. Die erteilte Lizenz beinhaltet das Recht, die EVOMECS-Software zu installieren, zu konfigurieren, zu laden, anzuzeigen und ablaufen zu lassen. Das Recht zur Konfiguration umfasst auch die Modifikation und Erstellung von Schnittstellen. Darüber hinaus ist der Kunde zur Anfertigung einer Sicherungskopie, insbesondere zum Zweck der Notfallwiederherstellung und Neuinstallation im Falle eines Hardwaredefekts oder Hardwarewechsels berechtigt. Der Kunde hat auf dem physischen Exemplar bzw. im Dateinamen der erstellten Sicherungskopie den Vermerk „Sicherungskopie“ sowie einen Urheberrechtsvermerk von EVOMECS sichtbar anzubringen.

Die Nutzung der EVOMECS-Software ist nur in dem vereinbarten Vertragsgebiet zulässig. Mangels abweichender Vereinbarung bezeichnet das Vertragsgebiet das Land, in welchem der Kunde seinen Geschäftssitz hat.

4. Systemerweiterungen und Systemänderungen

4.1. Die Lizenz ist hinsichtlich maschinenbezogener Software-Komponenten auf die jeweilige Maschine („physische Systemumgebung“) beschränkt, die sich aus dem Bestellschein bzw. dessen Anlagen ergibt. Beim Einsatz von Virtualisierungstechnologien kann die Lizenz gegen eine Upgradegebühr entsprechend erweitert werden.

4.2. Die Lizenz kann von der bisherigen Systemumgebung auf eine neue Systemumgebung (z. B. im Falle eines Hardwaredefekts oder Hardwarewechsels) installiert werden, soweit die neue Systemumgebung der bisherigen Systemumgebung im Wesentlichen entspricht. In allen anderen Fällen muss der Kunde eine neue Lizenz käuflich erwerben oder ein Softwarepaket in einer höheren Stufe erwerben. Der im Rahmen eines Wechsels der physischen Systemumgebung anfallende Aufwand ist gem. den EVOMECS IT-Services AGB zu vergüten.

5. Pflichten und Nutzungsbeschränkungen

5.1. Dem Kunden ist es nicht gestattet, die EVOMECS-Software an Dritte zu vermieten, es sei denn, EVOMECS und der Kunde haben Abweichendes schriftlich vereinbart.

5.2. Dem Kunden ist es zudem untersagt, die EVOMECS-Software sowie die dazugehörigen Unterlagen und Informationen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von EVOMECS zu bearbeiten oder von der Software abgeleitete Werke zu erstellen, zu übersetzen, zu dekompilieren, zu disassemblieren oder anderweitig zurückzuentwickeln oder sonstige Versuche zur Ermittlung von Quellcode der EVOMECS-Software oder ihr zugrunde liegenden Ideen oder Algorithmen zu unternehmen oder Produktkennungen, Urheberrechtsvermerke oder andere in die Software eingebettete Vermerke zu entfernen. Sollte der Kunde beabsichtigen, die EVOMECS-Software im nach §§ 69d und 69e UrhG zulässigen Umfang zu dekompilieren, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit anderen Programmen zu erhalten, ist dies dem Kunden nur gestattet, soweit er EVOMECS vorab schriftlich über seine Absicht informiert und EVOMECS die erforderlichen Informationen nicht innerhalb einer angemessenen Frist zur Verfügung stellt.

5.3. Der Kunde darf die EVOMECS-Software nur im vertraglich festgelegten Umfang nutzen. Jede abweichende Nutzung ist vertragswidrig, auch wenn der Kunde technisch auf zusätzliche Softwarekomponenten zugreifen kann oder zusätzliche Arten der Nutzung möglich sind. Der Kunde wird sicherstellen, dass sein Personal oder sonstige von ihm beauftragte Personen, die Zugang zu der EVOMECS-Software haben, alle Pflichten unter diesen Softwarelizenzbedingungen einhalten.

6. Geistiges Eigentum

EVOMECS bleibt ausschließlicher Inhaber aller Rechte an der EVOMECS-Software und den Inhalten aller zur Verfügung gestellten Materialien und Informationen. Dies gilt auch, wenn der Kunde die EVOMECS-Software vertragswidrig bearbeitet und/oder mit seinen eigenen Programmen oder denjenigen eines Dritten verbindet. Sind aufgrund des anwendbaren Rechts der Kunde, seine Mitarbeiter oder von ihm beauftragte Dritte als Rechteinhaber an den Änderungen/Verbindungen anzusehen, räumt der Kunde EVOMECS im größtmöglichen Umfang Nutzungsrechte hieran ein, insbesondere das ausschließliche, dauerhafte, inhaltlich, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht, diese Änderungen/Verbindungen umfassend zu nutzen, zu vermarkten, zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben, und/oder stellt sicher, dass die betreffenden Mitarbeiter und/oder sonstigen Dritten EVOMECS diese Rechte einräumen.

7. Rechte und Pflichten bei Ansprüchen Dritter

7.1. Der Kunde benachrichtigt EVOMECS unverzüglich und umfassend, sobald er von Ansprüchen Dritter wegen der angeblichen Verletzung von Urheber- oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten Dritter im Zusammenhang mit der Nutzung von EVOMECS-Software erfährt.

7.2. EVOMECS wird den Kunden gegen alle Haftungsansprüche wegen der Verletzung von Rechten am geistigen Eigentum Dritter verteidigen und die Steuerung und Koordination der Verteidigungsaktivitäten übernehmen. EVOMECS wird den Kunden von allen rechtskräftig auferlegten Schadensersatzpflichten wegen der Verletzung von Urheber- oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten Dritter durch seine Nutzung der EVOMECS-Software sowie von angemessenen Rechtsverteidigungskosten freistellen, welche im Zusammenhang mit der Abwehr solcher Drittansprüche entstehen, vorausgesetzt, dass (i) die Nutzung der EVOMECS-Software durch den Kunden vollumfänglich diesen Softwarelizenzbedingungen und sonstigen Vereinbarungen zwischen EVOMECS und dem Kunden entsprach, (ii) der Kunde EVOMECS unverzüglich über die Ansprüche Dritter informiert hat, (iii) der Kunde EVOMECS bei der Zurückweisung der Ansprüche Dritter unterstützt und sämtliche Aktivitäten unterlassen hat, die eine Rechtsverteidigung möglicherweise beeinträchtigen. Übernimmt EVOMECS die Steuerung der Verteidigungsaktivitäten nicht innerhalb von dreißig Tagen nach schriftlichem Erhalt der Information über die Ansprüche Dritter, ist der Kunde zur eigenständigen Wahrnehmung der Verteidigung berechtigt.

8. Sicherungsmaßnahmen, Kontrolle über die Softwarenutzung (Audit)

8.1. Der Kunde wird die EVOMECS-Software durch geeignete organisatorische und technische Sicherungsmaßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte sichern. Insbesondere sind Installationsdatenträger und die Sicherungskopie der EVOMECS-Software an einem sicheren Ort zu verwahren.

8.2. EVOMECS ist berechtigt, die vertragsgemäße Nutzung der EVOMECS-Software im Rahmen eines Audits jederzeit aufgrund eines konkreten Verdachts oder zumindest einmal jährlich durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten, unabhängigen Dritten („Auditor“, z. B. Wirtschaftsprüfer) zu

prüfen. EVOMECS kündigt das Audit grundsätzlich 45 Tage im Voraus schriftlich an.

8.3. Der Kunde ist verpflichtet, bei der Planung und Durchführung des Audits mit EVOMECS und dem Auditor zu kooperieren und im angemessenen Umfang zu unterstützen. Zu einer angemessenen Unterstützung gehört es, dem Auditor sämtliche relevanten Informationen für den Nachweis der vertragsgemäßen Nutzung der EVOMECS-Software zur Verfügung zu stellen und, sofern es zur Klärung der Lizenzkonformität erforderlich ist, darunter auch Zugriff auf die Systeme, auf denen die EVOMECS-Software installiert ist und ausgeführt wird, während der üblichen Geschäftszeiten zu gewähren. Der Auditor wird EVOMECS nur solche Informationen übermitteln, die zur Feststellung von Verstößen des Kunden gegen diese Lizenzbedingungen und die in der Kundenbestellung, der Produktbeschreibung und Dokumentation festgelegte Nutzung und zur Durchsetzung der daraus resultierenden Ansprüche von EVOMECS erforderlich sind. Der Kunde hat im Rahmen seiner Unterstützungsleistungen sicherzustellen, dass EVOMECS und dem Auditor keine personenbezogenen Daten oder schützenswerten Informationen und Geschäftsgeheimnisse im Zusammenhang mit dem Audit übermittelt werden. Soweit eine Übermittlung personenbezogener Daten für die Durchführung des Audits erforderlich ist, ergreifen EVOMECS und der Kunde gemeinsam die erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung der anwendbaren Datenschutzgesetze zu gewährleisten.

8.4. Soweit dem Kunden durch seine Mitwirkung am Audit zumutbare Kosten entstehen, werden diese von EVOMECS nicht übernommen. Die Kosten für den Auditor trägt EVOMECS, es sei denn, das Audit legt einen nicht unwesentlichen Verstoß des Kunden gegen die vertraglich vereinbarte Nutzung der EVOMECS-Software offen. In einem solchen Fall stellt der Kunde EVOMECS von den Kosten für den Auditor frei, es sei denn, der Kunde hat den Verstoß nicht zu vertreten.

8.5. Wird bei dem Audit festgestellt, dass der Kunde die EVOMECS-Software in einem Umfang nutzt, der die erworbenen Nutzungsrechte qualitativ (d. h. im Hinblick auf die Art der erlaubten Nutzung) oder quantitativ (d. h. im Hinblick auf die Anzahl der erworbenen Lizenzen) überschreitet, muss der Kunde innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss des Audits ausreichend Lizenzen zur Deckung dieser Nutzung zu den aktuellen Preisen bestellen. Unterlässt er dies, so wird EVOMECS die ihr zustehenden Rechte geltend machen.

9. Gewährleistung

9.1. EVOMECS gewährleistet, dass die EVOMECS-Software im Wesentlichen den Angaben in der Bestellung und der bei Bestellung geltenden Produktbeschreibung entspricht.

9.2. EVOMECS übernimmt keine Gewähr dafür, dass die EVOMECS-Software den Anforderungen und Zwecken des Kunden genügt oder mit anderen von ihm genutzten Computerprogrammen oder Systemumgebungen bzw. Betriebssystemen fehlerfrei zusammenarbeitet, soweit dies nicht in der Produktbeschreibung oder Anwenderdokumentation ausdrücklich vermerkt ist. Jegliche Gewährleistung oder Haftung von EVOMECS ist für Drittsoftware ausgeschlossen.

9.3. Macht der Kunde Mängel geltend, teilt er EVOMECS unter detaillierter Beschreibung mit, wie sich die Mängel bemerkbar machen. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, mit EVOMECS zusammenzuarbeiten, indem er alle erforderlichen Informationen erteilt und Dokumentationsunterlagen vorlegt sowie jedwede anderweitige Unterstützung erbringt, welche angemessen ist, um es EVOMECS zu ermöglichen, den Mangel zu beheben.

9.4. Im Rahmen der Gewährleistung wird EVOMECS zunächst versuchen, den Fehler zu beheben bzw. beheben zu lassen. Hierzu überlässt EVOMECS nach eigenem Ermessen einen neuen, mangelfreien Softwarestand oder beseitigt den Mangel. Als Mangelbeseitigung gilt auch, wenn EVOMECS dem Kunden vorübergehende Lösungen, egal ob softwarebasiert oder durch Anleitung, zur Verfügung stellt, die die Auswirkungen des Mangels beenden. Schlagen zwei Nacherfüllungsversuche fehl, ist der Kunde berechtigt, eine angemessene Nachfrist zur Mängelbeseitigung zu setzen. Er hat dabei ausdrücklich und schriftlich darauf hinzuweisen, dass er, sofern die Nachbesserung binnen angemessener Frist nicht erfolgreich durchgeführt wird, vom Vertrag zurücktreten oder Minderung (Herabsetzung der Lizenzgebühr) sowie Schadensersatz nach den gesetzlichen Vorschriften geltend machen wird.

9.5. Für den Fall, dass Rechtsmängel der EVOMECS-Software gerichtlich festgestellt wurden, kann EVOMECS auf eigene Kosten und nach ihrer Wahl entweder die betroffene EVOMECS-Software in der Weise ändern oder ersetzen, dass sie nicht mehr unter Schutzrechte Dritter fällt, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen mit dem Kunden entspricht, oder das Recht erwirken, dass der Kunde sie uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten vertragsgemäß nutzen kann. Ist EVOMECS dazu nicht in der Lage, so ist der Kunde berechtigt, die Vergütung um den Teil herabzusetzen, der der Gebrauchsminderung entspricht.

9.6. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beginnt mit Zurverfügungstellung der EVOMECS-Software. Vorbehaltlich der Bestimmungen des nachfolgenden Satzes 3 dieser Ziffer 9.6 verjähren die Gewährleistungsansprüche innerhalb eines Jahres nach Zurverfügungstellung der EVOMECS-Software. Schadensersatzansprüche aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen, einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, Ansprüche aufgrund arglistiger Täuschung sowie Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes verjähren innerhalb der jeweiligen gesetzlichen Frist.

9.7. Macht der Kunde im Rahmen der Gewährleistung Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen geltend, so haftet EVOMECS gemäß den Haftungsbeschränkungen in Ziffer 11.

10. Lizenzgebühren und Abrechnungsmodalitäten

10.1. Der Kunde entrichtet an EVOMECS alle in der jeweiligen Bestellung festgelegten Lizenzgebühren („Lizenzkosten“) vollständig und ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung. Die Lizenzkosten werden als Nettobeträge in Euro dargestellt und ohne die gesetzliche Umsatzsteuer, Zölle und sonstige Steuern oder Gebühren. Letztere sind vom Kunden zu entrichten, sofern diese anfallen.

10.2. Gerät der Kunde mit der Zahlung der Lizenzkosten in Verzug, so hat er Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu zahlen.

10.3. Änderungen der Rechnungs- und Kontaktinformationen hat der Kunde unverzüglich mitzuteilen.

11. Haftungsbeschränkungen

11.1. EVOMECS haftet für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von Vertragspflichten

beruhen, sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei arglistiger Täuschung oder nach dem Produkthaftungsgesetz nach den gesetzlichen Bestimmungen.

11.2. Für eine einfach fahrlässige Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung von EVOMECS auf vorhersehbare und bei Verträgen dieser Art typischerweise eintretende Schäden beschränkt. Kardinalpflichten sind wesentliche Pflichten, die die Grundlage des Vertrages bilden, die entscheidend für den Abschluss des Vertrages waren und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

11.3. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Haftung für typischerweise vorhersehbare Schäden bzw. typischerweise vorhersehbare Aufwendungen insgesamt die Lizenzkosten nicht übersteigt, welche der Kunde für den Erwerb der EVOMECS-Software bezahlt hat. Bei laufender Vergütung ist die Haftung auf die Höhe der zweimaligen Nettovergütung pro Vertragsjahr beschränkt. Bei Verlust von Daten ist die Haftung von EVOMECS auf den Schaden begrenzt, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den Kunden entstanden wäre.

11.4. Mit Ausnahme der unter Ziffer 11.1 und Ziffer 11.2 genannten Fälle ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

11.5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von EVOMECS.

12. Vertraulichkeit

12.1. Der Kunde ist sich der Tatsache bewusst, dass er im Zusammenhang mit dem Softwareerwerb, insbesondere mit den Vorgesprächen und dem Abschluss der Bestellung, vertrauliche Informationen erhalten hat und erhalten wird.

12.2. Vertrauliche Informationen sind sämtliche verkörperten und/oder mündlichen Informationen und Daten, die als vertraulich oder geheim gekennzeichnet sind oder die ein verständiger Dritter als schutzwürdig und deshalb als vertraulich bezeichnen würde, auch soweit sie sich auf Dritte beziehen. Vertrauliche Informationen sind insbesondere die EVOMECS-Software, Know-how, Betriebsmethoden, Sicherheitsmaßnahmen, Erfahrungen, Unternehmensdaten und betriebsrelevante Unterlagen, die obige Voraussetzungen erfüllen, und umfassend mündlich, schriftlich, zeichnerisch, bildlich, elektronisch oder in sonstiger Weise übermittelte Informationen, insbesondere E-Mails, Briefe, Faxe, soweit diese jeweils nicht allgemein zugänglich sind. Vertrauliche Informationen sind daher insbesondere auch alle Vertragsdokumente, einschließlich der in diesem Zusammenhang geäußerten Absprachen, aber auch Präsentationen und sonstige Informationen, einschließlich des Bestellscheins und der Preislisten und Sonderkonditionen, aber auch fachliche, kommerzielle und technische Angaben sowie ferner alle Erkenntnisse, die aus der Beschäftigung mit den als Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu behandelnden Informationen entstehen.

12.3. Eine Weitergabe von vertraulichen Informationen an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung von EVOMECS zulässig. Als Dritte gelten alle natürlichen oder juristischen Personen außer (i) dem jeweiligen Geschäftspartner selbst, (ii) seinen Mitarbeitern und (iii) professionellen Beratern (z. B. Wirtschaftsprüfern und Rechtsanwälten), soweit diese unter einer gesetzlichen oder vertraglichen Schweigeverpflichtung stehen.

12.4. Der Kunde muss sich als Empfänger einer vertraulichen Information nach Kräften bemühen, diese vor unbefugter Benutzung oder Veröffentlichung zu schützen, und wird insoweit den gleichen Sorgfaltsmaßstab anwenden, den er für den Schutz eigener vertraulicher Informationen anzuwenden pflegt, mindestens jedoch die Sorgfalt eines professionell handelnden Kaufmanns.

12.5. Unabhängig von den vorstehenden Bestimmungen ist eine Offenlegung bzw. Weitergabe von vertraulichen Informationen zulässig, soweit

1. diese dem Kunden ausdrücklich schriftlich als nicht vertraulich und nicht geheimhaltungsbedürftig oder mit der ausdrücklichen schriftlichen Erlaubnis zu einer beliebigen Verwendung bzw. Verwertung von EVOMECS zur Verfügung gestellt werden; oder
2. diese zum Zeitpunkt der Offenlegung öffentlich bekannt sind; oder
3. diese zu einem späteren Zeitpunkt öffentlich zugänglich werden, es sei denn, es handelt sich um einen Verstoß gegen diese Vereinbarung durch den Kunden als Empfänger der vertraulichen Informationen; oder
4. der Kunde durch schriftliche Aufzeichnungen nachweisen kann, dass er diese vor der Geschäftsanbahnung im Zusammenhang mit dem Erwerb von EVOMECS-Software in seinem Besitz hatte, diese selbst entwickelt hat oder sie ihm bekannt geworden sind, ohne gegen eine Geheimhaltungsverpflichtung zu verstoßen; oder
5. diese auf ausdrücklichen Beschluss eines Gerichts, einer Behörde oder einer anderen öffentlichen Stelle offengelegt werden, um die eigene Position in einem strafrechtlichen, zivilrechtlichen oder öffentlichen Verfahren zu verteidigen, oder deren Offenlegung aufgrund von gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen oder anderen verpflichtenden hoheitlichen Regelungen vorgeschrieben ist und der Kunde EVOMECS, soweit möglich, vorab über die Offenlegung informiert und angemessene Anstrengungen unternommen hat, um die vertraulichen Informationen im Zusammenhang mit dieser Offenlegung zu schützen.

12.6. Die Vorschriften zur Vertraulichkeit gelten für eine Dauer von fünf (5) Jahren ab dem Abschluss der Bestellung über den Erwerb von EVOMECS-Software.

13. Sonstige Bestimmungen

13.1. Subunternehmer: EVOMECS hat das Recht, sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen Subunternehmern zu bedienen.

13.2. Mitteilungen: Soweit nicht abweichend vereinbart, sind Willenserklärungen, Mitteilungen oder Benachrichtigungen des Kunden nur wirksam, wenn sie an folgende Adresse erfolgen: EVOMECS GmbH, Geschäftsführung, Kanalstraße 6, 80538 München, info@evomecs.com. Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen unterliegt der Schriftform. Es steht EVOMECS frei, für Willenserklärungen, Mitteilungen oder Benachrichtigungen des Kunden – auch nachträglich – auf die vorgenannten Wirksamkeitserfordernisse zu verzichten.

13.3. Aufrechnung von Forderungen: Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

13.4. Forderungsabtretung: Jede Partei darf das Vertragsverhältnis an ein verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 AktG abtreten, soweit sie die jeweils andere Partei vorab schriftlich über die Abtretung informiert hat. Eine Abtretung von Forderungen durch den Kunden an Dritte

bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch EVOMECS.

13.5. Nebenabreden, Schriftformvorbehalt: Änderungen oder Ergänzungen zu diesen Softwarelizenzbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform im Sinne des § 126 Abs. 1 BGB. Gleiches gilt für den Verzicht auf oder die Abänderung dieses Schriftformerfordernisses. Wenn in diesem Vertrag Schriftform verlangt wird, genügen E-Mail, Fax, PDF oder andere von § 126 Abs. 1 BGB abweichende Gestaltungen nicht dieser Form, es sei denn, dass sich aus der konkreten Kundenvereinbarung etwas anderes ergibt.

13.6. Unabhängige Vertragspartner: Die Vertragsbeziehung begründet kein Partnerschafts-, Franchise-, Joint-Venture-, Agentur- oder Treuhandverhältnis zwischen EVOMECS und dem Kunden.

13.7. Marketing: Der Kunde gewährt EVOMECS das zeitlich begrenzte, nicht ausschließliche Recht, die Marken und Logos des Kunden auf der EVOMECS-Website und in den Marketingmaterialien von EVOMECS ausschließlich zu dem Zweck abzubilden, den Lizenznehmer als Kunden der EVOMECS-Software zu kennzeichnen. Soweit nicht abweichend vereinbart, ist EVOMECS berechtigt, Pressemitteilungen zur Kundenbeziehung (z. B. zum Abschluss des Vertrages und/oder zur Inbetriebnahme der EVOMECS-Software) herauszugeben. Der Inhalt der Pressemitteilung bedarf der wechselseitigen Abstimmung.

13.8. Verwertung von Feedback: Der Kunde ist jederzeit berechtigt, EVOMECS über Verbesserungswünsche, Empfehlungen oder sonstige Rückmeldungen („Feedback“) zu informieren, und räumt EVOMECS das gebührenfreie, weltweite, übertragbare, unterlizenzierbare, unwiderrufliche und unbefristete Recht ein, dieses Feedback im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Entwicklung der EVOMECS-Software umfassend zu nutzen. EVOMECS ist insbesondere zur Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlichen Wiedergabe einschließlich öffentlicher Zugänglichmachung, Veröffentlichung und Übersetzung des Feedbacks berechtigt. Die nicht anonymisierte Verbreitung, öffentliche Zugänglichmachung oder Veröffentlichung des Feedbacks durch EVOMECS bedarf der wechselseitigen Abstimmung.

13.9. Ausfuhrbeschränkungen: Die EVOMECS-Software kann Export- und Importbeschränkungen unterliegen. Insbesondere können Genehmigungspflichten bestehen bzw. kann die Nutzung der Software oder damit verbundener Technologien im Ausland Beschränkungen unterliegen. Der Kunde wird die anwendbaren Export- und Importkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie alle anderen einschlägigen Vorschriften einhalten. Die Vertragserfüllung des Kunden steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen und internationalen Vorschriften des Export- und Importrechts sowie keine sonstigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

13.10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand: Soweit nach dem zwingenden Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Landes nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, unterliegen die Vereinbarungen unter diesen Softwarelizenzbedingungen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesen Softwarelizenzbedingungen und der betreffenden Kundenbestellung ist das Landgericht München I. EVOMECS steht es frei, auch eine Klage im Gerichtsbezirk des Kunden zu erheben.